



WETTKAMPFORDNUNG
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG
für die Sportarten

AGILITY MOBILITY OBEDIENCE

Allgemeine Bestimmungen

gültig ab **01.07.2012** xx.xx.2015

Ehrenkodex

Ich bekenne mich zu fairem und korrektem Umgang mit meinem Hund, verzichte auf tierquälerische, nicht tiergerechte Methoden und setze keine verbotenen Hilfsmittel ein. Die Gesundheit und das Wohlergehen des Hundes hat für mich oberste Priorität.

Code d'honneur

Je m'engage à traiter mon chien toujours avec loyauté et respect, à renoncer à toute méthode cruelle ou non adaptée à l'animal et à ne pas employer de moyens artificiels interdits. La santé et le bien-être du chien sont pour moi la priorité absolue.



1. EINLEITUNG

Die Wettkampfordnung (WO) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG für die Sportarten Agility Obedience Mobility ist massgebend für die in der Schweiz stattfindenden Wettkämpfe der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience und deren Mitglieder.

~~Es regelt das Verhalten der Teilnehmer an allen Agility Meetings, Obedience Prüfungen und Mobility Veranstaltungen und umschreibt die einzelnen Reglemente der Sportarten.~~

In allen Texten der Wettkampfordnung wird zur Vereinfachung auf die Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet.

Im Zweifelsfalle gilt für die gesamte Wettkampfordnung die deutsche Fassung.



2. ORGANE

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience werden durch die Statuten der SKG bestimmt. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Organe und Mitglieder werden ebenso durch die Statuten der SKG geregelt.

2.1 TKAMO

Die Technische Kommission der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience setzt sich aus 7-9 Mitgliedern zusammen und ist für die Durchführung von Wettkämpfen und die Einhaltung der Reglemente der Sportarten Agility, Mobility und Obedience verantwortlich.

2.2 Wettkampfrichter und Juge-Arbitre

Über die Zulassung, Ausbildung, Prüfung und den Einsatz der Wettkampfrichter und Juge-Arbitre für die Sportarten Agility und Obedience bestimmt das separate Reglement der jeweiligen Sportarten.

Die Wettkampfrichter und Juge-Arbitre werden von der TKAMO bestimmt.

2.3 Übungs- und Wettkampfleiter

Die TKAMO veranstaltet periodisch Kurse für die Ausbildung von Übungsleitern in den Sportarten Agility und Obedience sowie von Wettkampfleitern für Obedience.



3. BEGRIFFSDEFINITIONEN

3.1 Reglementarische Begriffe

SKG Wettkampfordnung WO	Regelwerk der SKG für Agility Mobility Obedience
Reglement	Regelwerk einer Sportart
Weisung	Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen
Pflichtenheft	Umschreibung und Anordnung für die Ausführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Reglementen und Weisungen
Wettkämpfe	Agility Meetings, Obedience Wettkämpfe, Mobility Veranstaltungen
Wettkampfveranstalter	SKG- Lokals ektionen <u>und SKG Rasseclubs</u> , die Wettkämpfe veranstalten

3.2 Begriffe der Sportarten

Agility Meeting <u>Wettkampf</u>	Gesamtheit aller offiziellen Wettbewerbe und Spiele einer Agility Veranstaltung
Mobility Veranstaltung	Gesamtheit eines offiziellen Wettbewerbes einer Mobility Veranstaltung
Obedience Wettkampf	Gesamtheit eines offiziellen Wettbewerbes einer Obedience Veranstaltung

Alle weiteren Sportarten spezifische Begriffe sind in deren Reglementen aufgeführt.

3.3 Allgemeine Begriffe

Lizenz	berechtigt <u>den Hund</u> zur Zulassung zu Agility Meetings und Obedience Wettkämpfen. Wird jährlich erneuert.
Leistungsheft	ist der Ausweis <u>des Hundes</u> über erbrachte Leistungen an Agility Meetings und Obedience Wettkämpfen
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
FCI	Federation Cynologique Internationale



4. VERANSTALTUNG VON WETTKÄMPFEN

Wettkämpfe können nur durch die TKAMO, SKG Lokalsektionen oder SKG Rasseclubs veranstaltet werden.

Schweizermeisterschaften und Qualifikationen zu FCI Europa- und Weltmeisterschaften sowie zu anderen wichtigen internationalen Veranstaltungen werden durch die TKAMO nach vorheriger Ausschreibung Bewerbung an SKG Lokalsektionen oder SKG Rasseclubs vergeben.

Die Veranstalter müssen die in den Reglementen der einzelnen Sportarten aufgeführten speziellen Bedingungen beachten und einhalten.

4.1 Beschränkung der Anzahl Wettkämpfe

Pro SKG Lokalsektion, SKG Rasseclub oder Drittanbieter dürfen pro Kalenderjahr an maximal 22 Tagen Wettkämpfe durchgeführt werden. Unter Drittanbietern sind Einzelpersonen, Personengruppen, private Trainingsgruppen / Hundeschulen, Hallenbesitzer, Besitzer gedeckter Platzanlagen und dergleichen zu verstehen, welche den Wettkampf im Namen und mit dem Einverständnis einer SKG Lokalsektion oder SKG Rasseclubs durchführen. ~~Bei Wettkämpfen von Drittanbietern werden diese dem primären finanziellen Nutzniesser der Veranstaltung und der namensgebenden Lokalsektion oder dem Rasseclub angerechnet. Im Streitfall entscheidet die TKAMO.~~

SKG- Lokalsektionen, SKG Rasseclubs und Drittanbieter mit eigener, gedeckter Infrastruktur (Halle oder Aussenplatz mit Dach) dürfen pro Kalenderjahr die doppelte Anzahl Wettkampftage ausrichten. Als eigene Infrastruktur gilt Eigentum, Pacht oder dauerhafte Miete. Diese Erweiterung ist nur gültig, wenn der Veranstalter seine Wettkämpfe allesamt auf der gleichen, gedeckten Infrastruktur anbietet. Bietet ein Veranstalter im gleichen Kalenderjahr zusätzlich Wettkämpfe an anderen Orten an, verliert er das Anrecht auf die höhere Anzahl Wettkampftage. Ab diesem Zeitpunkt sowie im folgenden Kalenderjahr dürfen nur noch 22 Wettkampftage angeboten werden. Bereits publizierte, die erlaubte Anzahl überschreitende Termine können durch die TKAMO gestrichen werden. Im Streitfall entscheidet die TKAMO abschliessend und endgültig.

~~Die Einschränkungen gemäss Absatz 2 und 3 gelten ab 1.1.2013~~

4.2 Anrechnung der Wettkämpfe

Bei Wettkämpfen von Drittanbietern werden die Veranstaltungen sowohl dem Drittanbieter als auch der namensgebenden Lokalsektion bzw. Rasseclub angerechnet.

Sind Drittanbieter als Dienstleister aktiv an der Austragung eines Wettkampfs beteiligt, entscheiden die nachfolgenden Kriterien über die Anrechnung. Ein Wettkampf wird in diesem Fall der Lokalsektion bzw. dem Rasseclub UND gleichzeitig dem beteiligten Drittanbieter angerechnet, wenn eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Lokalsektion oder der Rasseclub ist nicht der primäre finanzielle Nutzniesser des Wettkampfs; die Einnahmen des Drittanbieters für Arbeits-, Vermietungs- und sonstige Dienstleistungen / Aktivitäten übersteigen den Reingewinn der Lokalsektion oder des Rasseclubs. Als Grundlage für diese Berechnung gilt die durchschnittliche Teilnehmerzahl sämtlicher bei der SKG ausgetragenen Agility-Wettkämpfe des Vorjahres. Die Vermietung von Hallen und Platzanlagen wird nicht in die Berechnung mit einbezogen.
- Die erbrachten Eigenleistungen der Lokalsektion oder des Rasseclubs im Zusammenhang mit dem Wettkampf sind geringer als diejenigen des Drittanbieters.
- Die Prüfungsleitung wird von einem Drittanbieter übernommen.

Die obige Aufstellung ist nicht abschliessend. Je nach Sachlage können weitere Kriterien, welche die notwendigen Anhaltspunkte liefern, in die Beurteilung mit einbezogen werden.



Im Streitfall entscheidet die TKAMO abschliessend / endgültig..

~~Schweizermeisterschaften und Qualifikationen zu FCI Europa- und Weltmeisterschaften sowie zu anderen wichtigen internationalen Veranstaltungen werden durch die TKAMO nach vorheriger Ausschreibung an SKG Lokalsektionen oder Rasseclubs vergeben.~~

~~Die Veranstalter müssen die in den Reglementen der einzelnen Sportarten aufgeführten speziellen Bedingungen beachten und einhalten.~~

4.14.3 Anmeldung und Genehmigung eines Wettkampfs

Alle Wettkämpfe müssen vor deren Veröffentlichung durch den Veranstalter und mindestens 10 Wochen vor dem Meldeschluss, mit dem entsprechenden Formular für Wettkämpfe an das Sekretariat der TKAMO gemeldet ~~werden oder und~~ direkt im elektronischen Wettkampf Informationssystem der TKAMO eingegeben werden. Sie werden ~~in der "rollenden Agenda" im Wettkampfkalender aufgeführt die auf dem TKAMO-WEB laufend aktualisiert und in jeder Ausgabe der auf der TKA-MO Webseite und in den Ausgaben der~~ offiziellen Informationsorgane der SKG publiziert ~~wird~~.

4.24.4 Ausschreibung eines Wettkampfs

Die Ausschreibung von Wettkämpfen im „Wettkampfkalender der TKAMO“ erfolgt ausschliesslich durch die dafür zuständige Stelle der TKAMO.

Vorbedingung für die Ausschreibung ist, dass der Veranstalter seine Verpflichtungen gegenüber der TKAMO erfüllt hat.

Schweizer Meisterschaften, Qualifikationen zu internationalen Wettkämpfen sowie in der Schweiz stattfindende internationale Wettkämpfe müssen in beiden offiziellen Publikationsorganen ausgeschrieben werden.

Die Ausschreibung der übrigen Wettkämpfe erfolgt je in dem offiziellen Publikationsorgan, das der Sprache des Prüfungsanmeldeformulars inkl. Inhalt entspricht.

Formular und Inhalt müssen in der gleichen Sprache verfasst sein – als Ausnahme gilt das Tessin.

Sistierungen, Umstellungen oder Ergänzungen von Wettkämpfen sind der zuständigen Stelle der TKAMO unverzüglich in schriftlicher Form und vor dem Wettkampf zu melden.

Die TKAMO kann zu den Ausschreibungen eines Wettkampfs Weisungen erlassen.



5. ZULASSUNG ZU DEN WETTKÄMPFEN

Alle Hunde müssen die am Austragungsort herrschenden veterinärmedizinischen Anforderungen erfüllen.

Der Hundeführer muss sich gemäss Ausschreibung anmelden und unter dem Namen einer SKG Sektion starten, dessen Mitglied er ist.

Der organisierende Verein hat das Recht, Absagen zu erteilen.

Läufige Hündinnen sind vom Wettkampf nur ausgeschlossen, sofern der organisierende Verein dies in der Ausschreibung explizit so bekannt gegeben hat. Läufige Hündinnen müssen jedoch immer als letzte starten und sind möglichst abseits vom Veranstaltungs-Gelände zu halten.

5.1 Agility und Obedience

Zur Teilnahme an Agility und Obedience Wettkämpfen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es ~~ist~~sind ein auf den Hund ausgestelltes gültiges Leistungsheft sowie eine gültige Lizenz vorzuweisen.
- Der Teilnehmer muss Mitglied einer SKG Sektion Lokalsektion oder eines SKG Rasseclubs sein.
- Teilnehmer mit Wohnsitz im Ausland müssen ein durch einen FCI-anerkannten Landesverband ausgestelltes Leistungsheft resp. eine Lizenz vorweisen.
- An FCI-Welt- und Europameisterschaften und Qualifikationen zu den FCI-Welt- und Europameisterschaften können nur Hunde mit einem Leistungsheft gemäss Ziff. 6.1.1 teilnehmen
- Am gleichen Tag darf mit demselben Hund nur ein Wettkampf pro Sportart absolviert werden.

5.2 Mobility

An den Mobility Veranstaltungen können teilnehmen:

- Sämtliche Teilnehmer mit einem Hund mit oder ohne Abstammungsurkunde.
- Die Teilnahme ist nicht an die SKG-Mitgliedschaft gebunden.

5.3 Ausschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen

Von der Teilnahme an Wettkämpfen sind ausgeschlossen:

- a) Hunde, welche bei einer allfälligen Tierarztkontrolle ausgeschieden werden.
- b) Hunde, bei denen die gesetzlichen Bestimmungen für Impfungen nicht eingehalten wurden.
- c) Hunde, welche gemäss der Beurteilung des Richters verletzt oder physisch offensichtlich nicht zur Bestreitung eines Wettkampfs in der Lage sind. Diese Hunde können vom Richter vor Ort ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall gilt der Entscheid eines beizuziehenden Tierarztes. Die Kosten für die Untersuchung gehen zu Lasten des Hundeführers.
- d) Trächtige Hündinnen sind zum Schutz der Hündin und der ungeborenen Welpen ab der abgeschlossenen fünften Woche nach dem Deckakt von sämtlichen Wettkämpfen ausgeschlossen. Hündinnen mit Welpen sind bis und mit der achten Woche nach der Geburt der Welpen von sämtlichen Wettkämpfen ausgeschlossen. Während dieser Schutzzeiten ist die aktive Teilnahme am Training untersagt.



6. LEISTUNGSHEFTE UND LIZENZEN

Die für die Zulassung zu den Wettkämpfen benötigten Leistungshefte und Lizenzen für Agility und Obedience werden vom Sekretariat der TKAMO ausgestellt.

Das Leistungsheft pro Hund ist zeitunabhängig und kann mehrmalig ausgestellt werden.

Die Lizenz auf den Hund lautend wird jährlich erneuert.

6.1 Leistungshefte

6.1.1 Hunde mit SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden (inklusive Anhang SHSB)

Die Ausstellung des Leistungsheftes erfolgt durch die TKAMO nach Einreichung eines Lizenzantrages unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunde.

Die TKAMO kann in begründeten Fällen die Ausstellung des Leistungsheftes verweigern.

Die Nummer der FCI Abstammungsurkunde wird ins Leistungsheft eingetragen.

6.1.2 Hunde ohne oder mit nicht SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden

Die Ausstellung des Leistungsheftes erfolgt durch die TKAMO nach Einreichung eines ~~Lizenzantrages sowie dem Zusatzantrag für Hunde ohne oder mit nicht SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden.~~

Die TKAMO kann in begründeten Fällen die Ausstellung des Leistungsheftes verweigern.

Im Leistungsheft erfolgt ein entsprechender Hinweis darauf, dass auf den Hund keine oder eine nicht SKG / FCI-anerkannte Abstammungsurkunde ausgestellt ist.

Jeder Hundehalter kann für ~~mehrere eine beliebige Anzahl~~ Hunde ohne Abstammungsurkunden eine Lizenz beantragen.

Die TKAMO erlässt Weisungen für die Zulassung von Hunden ohne oder mit nicht SKG / FCI-anerkannter Abstammungsurkunde.

6.2 Lizenz

Mit der Ausstellung des Leistungsheftes erhält der Hund eine Lizenznummer die im Leistungsheft eingetragen wird und an den Hund gebunden ist.

Die TKAMO kann in begründeten Fällen die Erteilung einer Lizenz verweigern.

Die Lizenz wird jährlich erneuert und verrechnet.

Die Lizenz behält selbst dann ihre Gültigkeit, wenn eine längere Wettkampf-Pause eingelegt wird. Das Lösen mehrerer bzw. neuer Lizenzen auf den gleichen Hund ist nicht möglich.



7. SANKTIONEN, BESCHWERDEN UND REKURSE

7.1 Sanktionen

Die TKAMO kann gegen Personen oder Hunde, Wettkampfveranstalter (SKG-Sektionen) oder Organisatoren von Wettkämpfen, die der vorliegenden Wettkampfordnung oder den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen der TKAMO keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG/TKAMO bzw. des Sporthundewesens schädigen, von sich aus oder auf Anzeige hin Sanktionen aussprechen.

Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Annullation von Wettkampfergebnissen;
- c) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Teilnahme an schweizerischen und ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettkämpfen;
- d) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Veranstaltung oder Organisation und Durchführung von FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen;
- e) Befristetes oder unbefristetes Verbot, mit bestimmten Hunden an schweizerischen oder ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettkämpfen teilzunehmen.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Vorbehalten bleibt die Anzeige bei den zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Während des Sanktionsverfahrens und begrenzt auf dessen Dauer kann die TKAMO provisorische Verbote gemäss vorstehender lit. c - e verfügen. Solche Verfügungen sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

Hunde, die an Wettkämpfen aggressives Verhalten zeigen, können durch die TKAMO mit sofortiger Wirkung provisorisch für jegliche Wettkämpfe gesperrt werden. Die provisorische Sperrung dauert bis zur definitiven Entscheidung der TKAMO. Das Leistungsheft ist durch die TKAMO einzuziehen. Die betroffenen Hunde sind in der Regel durch die TKAMO zu überprüfen. Die Überprüfung ist innert nützlicher Frist vorzunehmen. Die Überprüfung erfolgt durch ein Mitglied der TKAMO und einen oder mehrere von ihm bestimmte Experten. Die Vorführung des Hundes geschieht durch die gleiche Person, die den Hund geführt hat, als dessen aggressives Verhalten festgestellt wurde. Die Experten erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der TKAMO. Die Kosten der Überprüfung gehen zulasten des betroffenen Hundeführers.

Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen.

Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- - Fr. 1'000.--. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeigersteller trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgefällt wird und der Anzeigersteller leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.

Sanktionen gemäss vorstehender lit. c) - e) werden in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.



7.2 Beschwerden

7.2.1 Allgemeines

Beschwerden über Vorkommnisse an Wettkämpfen gegen Hundeführer, Wettkampf- / Prüfungsleiter oder Richter sind wenn immer möglich an Ort und Stelle zu erledigen.

Kann anlässlich der Veranstaltung keine Einigung erzielt werden, so steht innert 30 Tagen seit Durchführen der Veranstaltung die Beschwerde beim Präsidenten der TKAMO zuhanden der TKAMO offen.

Die Beschwerde hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Zur Beschwerde ist berechtigt, wer betroffen ist. Innert der Beschwerdefrist ist eine Gebühr von

CHF 100.00 auf das Postkonto 01-4520-9 der TKAMO einzuzahlen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- - Fr. 1'000.--. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Beschwerdeentscheid befunden. Die Parteien eines Beschwerdeverfahrens tragen die Kosten im Verhältnis ihres Obsiegens oder Verlierens. Bei vollumfänglicher Gutheissung der Beschwerde wird die vom Beschwerdeführer geleistete Gebühr zurückerstattet.

7.2.2 Richterentscheide

Richterentscheide sind grundsätzlich nicht mit Beschwerde anfechtbar.

Vorbehalten bleiben Beschwerden bei Vorliegen eines Formfehlers in der Anwendung der einschlägigen Reglemente, Weisungen oder Pflichtenhefte.

7.3 Rekurse

Gegen Sanktions- und Beschwerdeentscheide der TKAMO steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.



8. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Das Reglement wurde anlässlich der DKAMO vom ~~24.03.2012~~21.03.2015 beschlossen und vom Zentralvorstand der SKG am ~~30.05.2012~~xx.xx.2015 auf Antrag der TKAMO genehmigt.

Das Reglement tritt per ~~01.07.2012~~xx.xx.2015 in Kraft.

~~Peter Rub~~xxx

Präsident SKG

~~Walter Müllhaupt~~xxx

Vizepräsident SKG

Remo Müller

Präsident TKAMO

Philip Fröhlich

Vizepräsident TKAMO